



Brüssel, den 7. November 2023
(OR. en)

15079/23

ENV 1245

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Europäische Kommission

Eingangsdatum: 3. November 2023

Empfänger: Generalsekretariat des Rates

Nr. Komm.dok.: D091755/2

Betr.: BESCHLUSS DER KOMMISSION vom XXX zur Festlegung der Werte für die Einstufungen im Rahmen des Überwachungssystems des jeweiligen Mitgliedstaats als Ergebnis der Interkalibrierung gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2018/229 der Kommission

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D091755/2.

Anl.: D091755/2



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
D091755
[...](2023) **XXX** draft

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom **XXX**

**zur Festlegung der Werte für die Einstufungen im Rahmen des Überwachungssystems
des jeweiligen Mitgliedstaats als Ergebnis der Interkalibrierung gemäß der Richtlinie
2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des
Beschlusses (EU) 2018/229 der Kommission**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DE

DE

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom **XXX**

**zur Festlegung der Werte für die Einstufungen im Rahmen des Überwachungssystems
des jeweiligen Mitgliedstaats als Ergebnis der Interkalibrierung gemäß der Richtlinie
2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des
Beschlusses (EU) 2018/229 der Kommission**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
gestützt auf die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom
23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft
im Bereich der Wasserpolitik¹, insbesondere auf Anhang V Nummer 1.4.1 Ziffer ix,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 2000/60/EG müssen die Mitgliedstaaten alle Oberflächenwasserkörper schützen, verbessern und wiederherstellen, um einen guten ökologischen und chemischen Zustand zu erreichen. Die Mitgliedstaaten müssen außerdem alle künstlichen und erheblich veränderten Wasserkörper schützen und verbessern, um ein gutes ökologisches Potenzial und einen guten chemischen Zustand zu erreichen.
- (2) Zur Definition eines der wichtigsten Umweltziele der Richtlinie 2000/60/EG, nämlich eines guten ökologischen Zustands, ist in der Richtlinie ein Verfahren vorgesehen, mit dem die Vergleichbarkeit der Ergebnisse der biologischen Überwachung durch die Mitgliedstaaten und der Einstufungen im Rahmen ihrer Überwachungssysteme sichergestellt werden soll. Die Ergebnisse der biologischen Überwachung und die Einstufungen im Rahmen der Überwachungssysteme der einzelnen Mitgliedstaaten sollen mithilfe eines Interkalibrierungsnetzes verglichen werden, das sich aus Überwachungsstellen in den einzelnen Mitgliedstaaten und den einzelnen Ökoregionen der Union zusammensetzt. Gemäß der Richtlinie 2000/60/EG müssen die Mitgliedstaaten die nötigen Informationen, soweit zweckdienlich, für die zum Interkalibrierungsnetz gehörenden Überwachungsstellen erheben, damit beurteilt werden kann, ob die Einstufungen im Rahmen des nationalen Überwachungssystems mit den normativen Begriffsbestimmungen in Anhang V Nummer 1.2 der Richtlinie 2000/60/EG übereinstimmen. Zur Durchführung der Interkalibrierung sind die Mitgliedstaaten in aus Mitgliedstaaten sowie Norwegen bestehenden geografischen Interkalibrierungsgruppen organisiert, denen bestimmte Typen von Oberflächenwasserkörpern gemäß Anhang 2 dieses Beschlusses gemeinsam sind.

¹

ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

- (3) Gemäß der Richtlinie 2000/60/EG ist die Interkalibrierung auf der Ebene der biologischen Qualitätskomponenten durchzuführen, wobei die Einstufungsergebnisse des nationalen Überwachungssystems für jedes biologische Qualitätselement und für jeden gemeinsamen Typ von Oberflächenwasserkörpern zwischen den Mitgliedstaaten verglichen werden. Dabei muss auch sichergestellt werden, dass die Ergebnisse mit den normativen Begriffsbestimmungen in Anhang V Nummer 1.2 der genannten Richtlinie übereinstimmen.
- (4) Die Kommission hat vier Phasen der Interkalibrierung unterstützt. Nach der gemeinsamen Durchführungsstrategie für die Wasserrahmenrichtlinie wurden zur Erleichterung der Interkalibrierung vier Leitfäden (Nr. 6², Nr. 14 (zwei Versionen³) und Nr. 30⁴) erarbeitet. Diese geben einen Überblick über die wichtigsten Grundsätze der Interkalibrierung und die Möglichkeiten für ihre Durchführung einschließlich Zeitplänen und Meldepflichten. Außerdem geben sie ein Verfahren vor, mit dem sichergestellt wird, dass neue oder überarbeitete nationale Einstufungsverfahren mit der harmonisierten Definition des guten ökologischen Zustands im Einklang stehen.
- (5) Die Entscheidung 2008/915/EG der Kommission⁵ enthielt einige Interkalibrierungsergebnisse für eine Reihe von biologischen Qualitätskomponenten. In jener Entscheidung wurden die Grenzwerte festgelegt, die die Mitgliedstaaten für die Einstufungen im Rahmen ihrer nationalen Überwachungssysteme verwenden mussten.
- (6) Die Interkalibrierung wurde in dieser ersten Phase nicht abgeschlossen. Daher leitete die Kommission eine zweite Phase des Verfahrens ein. Deren Ergebnisse wurden in den Beschluss 2013/480/EU der Kommission⁶ aufgenommen, um die Lücken zu schließen und die Vergleichbarkeit der Interkalibrierungsergebnisse rechtzeitig für die im Jahr 2015 fälligen zweiten Bewirtschaftungspläne für die Flusseinzugsgebiete zu verbessern. Die Ergebnisse zeigten, dass die Interkalibrierung in einigen Fällen nur teilweise erreicht wurde. Außerdem lagen für einige geografische Interkalibrierungsgruppen und biologische Qualitätskomponenten keine Interkalibrierungsergebnisse zur Aufnahme in den genannten Beschluss vor.
- (7) Folglich war eine dritte Phase der Interkalibrierung erforderlich, um die Lücken zu schließen und die Vergleichbarkeit der Interkalibrierungsergebnisse rechtzeitig für die im Jahr 2021 fälligen dritten Bewirtschaftungspläne für die Flusseinzugsgebiete zu

² Gemeinsame Durchführungsstrategie für die Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG), Guidance Document No 6, Towards a Guidance on Establishment of the Intercalibration Network and the Process on the Intercalibration Exercise, Europäische Gemeinschaften, 2003, ISBN 92-894-5126-2.

³ Gemeinsame Durchführungsstrategie für die Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG), Guidance document No 14. Guidance document on the Intercalibration Process 2004-2006, ISBN 92-894-9471-9; Gemeinsame Durchführungsstrategie für die Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG), Guidance document No 14. Guidance document on the Intercalibration Process 2008-2011, ISBN 978-92-79-18997-5.

⁴ Procedure to fit new or updated classification methods to the results of a completed intercalibration exercise, Guidance document No 30. Technischer Bericht 2015-085, ISBN 978-92-79-38434-9.

⁵ Entscheidung 2008/915/EG der Kommission vom 30. Oktober 2008 zur Festlegung der Werte für die Einstufungen des Überwachungssystems des jeweiligen Mitgliedstaats als Ergebnis der Interkalibrierung gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 332 vom 10.12.2008, S. 20).

⁶ Beschluss 2013/480/EU der Kommission zur Festlegung der Werte für die Einstufungen des Überwachungssystems des jeweiligen Mitgliedstaats als Ergebnis der Interkalibrierung gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/915/EG (ABl. L 266 vom 8.10.2013, S. 1).

verbessern. Die Ergebnisse dieses Verfahrens wurden in den Beschluss (EU) 2018/229 der Kommission⁷ aufgenommen. Die Ergebnisse zeigten aber erneut, dass die Interkalibrierung in einigen Fällen nur teilweise erreicht wurde.

- (8) Zur Anpassung der Überwachungs- und Einstufungssysteme der Mitgliedstaaten an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt war es notwendig, diese noch bestehenden Lücken zu schließen und einige der zuvor angenommenen Ergebnisse zu überprüfen. Folglich leitete die Kommission eine vierte Phase der Interkalibrierung ein. Deren Ergebnisse sind in Anhang 1 dieses Beschlusses aufgenommen.
- (9) Für die Gewinnung der Ergebnisse in Teil 1 von Anhang 1 wurden alle in den Leitfäden dargestellten Interkalibrierungsschritte vollständig abgeschlossen. Teil 2 von Anhang 1 enthält nationale Einstufungsverfahren und deren jeweilige Grenzwerte, bei denen es aufgrund des Fehlens gemeinsamer Typen, unterschiedlicher erfasster Belastungen oder unterschiedlicher Bewertungsansätze technisch nicht möglich war, die Vergleichbarkeitsbewertung abzuschließen. In Teil 3 von Anhang 1 sind Typen von Oberflächenwasserkörpern (in den Mitgliedstaaten und Norwegen) aufgeführt, für die eine biologische Qualitätskomponente oder Qualitätsteilkomponente auf Basis der vorgelegten und akzeptierten Begründungen nicht anwendbar ist. Da die Ergebnisse in den Teilen 1 und 2 von Anhang 1 mit den normativen Begriffsbestimmungen in Anhang V Abschnitt 1.2 der Richtlinie 2000/60/EG im Einklang stehen, sollten die jeweiligen Grenzwerte in den Überwachungs- und Einstufungssystemen der Mitgliedstaaten verwendet werden.
- (10) Wenn Wasserkörper in Übereinstimmung mit den interkalibrierten Typen gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2000/60/EG als künstliche oder erheblich veränderte Wasserkörper ausgewiesen sind, sollten die Mitgliedstaaten die in Anhang 1 dieses Beschlusses dargestellten Ergebnisse verwenden dürfen, um das gute ökologische Potenzial dieser Wasserkörper abzuleiten. Dabei sollten sie deren physikalische Veränderungen und die ihnen zugeordnete Wassernutzung in Übereinstimmung mit den normativen Begriffsbestimmungen in Anhang V Nummer 1.2.5 der Richtlinie 2000/60/EG berücksichtigen.
- (11) Die Mitgliedstaaten sollten die Ergebnisse der Interkalibrierung in ihren nationalen Einstufungssystemen berücksichtigen, wenn sie Grenzwerte zwischen den Stufen „sehr guter Zustand“ und „guter Zustand“ sowie zwischen den Stufen „guter Zustand“ und „mäßiger Zustand“ für alle ihren nationalen Typen festlegen.
- (12) Die durch die Aufstellung der Überwachungsprogramme nach Artikel 8 der Richtlinie 2000/60/EG bereitgestellten Informationen sowie die in Artikel 5 der Richtlinie vorgesehene Überprüfung und Aktualisierung der Merkmale der Flussgebietseinheiten werden neue Anhaltspunkte liefern. In einigen Fällen können diese Informationen dazu führen, dass die Mitgliedstaaten ihre Überwachungs- und Einstufungssysteme an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anpassen müssen. Die Mitgliedstaaten können auch neue nationale Einstufungsverfahren entwickeln, die biologische Qualitätskomponenten oder biologische Qualitätsteilkomponenten sowie entsprechende Grenzwerte umfassen, die mit den normativen Begriffsbestimmungen in Anhang V Nummer 1.2 der Richtlinie 2000/60/EG im Einklang stehen sollten.

⁷

Beschluss (EU) 2018/229 der Kommission zur Festlegung der Werte für die Einstufungen im Rahmen des Überwachungssystems des jeweiligen Mitgliedstaats als Ergebnis der Interkalibrierung gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/480/EU der Kommission (ABl. L 47 vom 20.2.2018, S. 1).

- (13) Der Beschluss (EU) 2018/229 sollte daher aufgehoben und ersetzt werden.
- (14) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie 2000/60/EG —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Für die Zwecke von Anhang V Nummer 1.4.1 Ziffer iii der Richtlinie 2000/60/EG verwenden die Mitgliedstaaten in ihren Überwachungs- und Einstufungssystemen die Grenzwerte gemäß Teil 1 von Anhang 1 dieses Beschlusses.
- (2) Wenn eine Vergleichbarkeitsbewertung für eine biologische Qualitätskomponente innerhalb einer geografischen Interkalibrierungsgruppe nach Anhang 2 dieses Beschlusses nicht abgeschlossen wurde, verwenden die Mitgliedstaaten für die Zwecke von Anhang V Nummer 1.4.1 Ziffer iii der Richtlinie 2000/60/EG in ihren Überwachungs- und Einstufungssystemen die Verfahren und Grenzwerte gemäß Teil 2 von Anhang 1 dieses Beschlusses.
- (3) Die Mitgliedstaaten können die Verfahren und Grenzwerte gemäß Anhang 1 dieses Beschlusses verwenden, um das gute ökologische Potenzial von Wasserkörpern zu bestimmen, die gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2000/60/EG als künstliche oder erheblich veränderte Wasserkörper ausgewiesen sind.

Artikel 2

Der Beschluss (EU) 2018/229 wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

*Für die Kommission
Virginijus Sinkevičius
Mitglied der Kommission*